

## **Schutzmassnahmen für den Tag der offenen Tür Privatlinik Belair am 11.9.2021 in Bezug auf Covid-19**

### **Grundsätze:**

Es gelten die vom Bund definierten Massnahmen. Dieses Schutzkonzept orientiert sich zudem an den [aktuellen Vorgaben](#) des Bundesamt für Gesundheit BAG.

Basis für dieses Schutzkonzept bildet das allgemeine Schutzkonzept der Privatlinik Belair.

### **1. Hygienebestimmungen**

Es obliegt der Verantwortung einer jeden an einer Veranstaltung teilnehmenden Person, die folgenden Hygieneregeln zu ihrer eigenen Sicherheit zu befolgen.

- 1) Alle Anwesenden waschen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände.
- 2) Alle Anwesenden tragen in den Räumlichkeiten der Privatlinik Belair eine medizinische Schutzmaske. Stoffmasken sind nicht erlaubt. Bei Bedarf werden zugelassene Masken zur Verfügung gestellt.
- 3) Alle Anwesenden verzichten auf unnötigen Körperkontakt (z.B. Händeschütteln, Umarmungen).
- 4) Oberflächen und Gegenstände werden vor und nach ihrer Nutzung und besonders, wenn sie von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig gereinigt.
- 5) Personen, welche Symptome der Covid-19-Pandemie aufweisen dürfen den Tag der offenen Tür nicht besuchen.
- 6) Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet und gereinigt.

## **2. Covid-Zertifikat**

Für den Besuch des Tags der offenen Tür ist ein gültiges Covid-Zertifikat zusammen mit einem amtlichen Ausweis notwendig (ab 16 Jahren). Personen, welche kein gültiges Zertifikat vorweisen können, haben keinen Zutritt.

## **3. Bestimmung für Bereiche ausserhalb der Klinik (Garten, Festwirtschaft)**

In Bereichen, die ausserhalb der Klinikgebäude liegen, ist das Tragen einer Schutzmaske freiwillig. Wir empfehlen jedoch bei fehlendem Abstand eine Schutzmaske zu tragen.

Im Unterhaltungsbereich für Kinder wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Eltern haften für das Verhalten ihrer Kinder. Mitarbeitende der Klinik tragen in diesem Bereich eine medizinische Schutzmaske.

Bei der Essensausgabe und im Festzelt besteht eine Maskenpflicht. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Schaffhausen, 18. August 2021